

Kaub Umwelt Consult · Taunusstraße 78 · 64380 Roßdorf

Stadt Königstein im Taunus

Fachbereich IV / Fachdienst 65 Hochbau

Frau Aylin Sönmez

Burgweg 5

64569 Königstein

Datum 21.09.23

Projekt 161.549.01

Zeichen ks / ir

KONTAKT

Taunusstraße 78
64380 Roßdorf / Darmstadt
Telefon (06154) 800 822
Telefax (06154) 800 823
info@kaub-umwelt-consult.de

GESCHÄFTSFELDER

- Altlasten-Sanierung
- Gebäude-Schadstoffe
- Gebäude-Rückbau
- Entsorgung
- SiGe-Koordination
- Kontaminierte Bereiche

Projekt **Bürgerhaus Falkenstein**
2. Bericht **Rückbau- und Entsorgungskonzept**

LEISTUNGEN

- Beratung
- Planung
- Gutachten
- Bauleitung
- Seminare

INTERNET

www.kaub-umwelt-consult.de
www.umwelt-ratgeber-bau.de

BANKVERBINDUNG

Sparkasse Darmstadt
DE55 5085 0150 0000 6346 03

FINANZBEHÖRDE

Finanzamt Darmstadt
Stnr. 007 834 00470

INHABER

Dipl.-Ing. Siegmund Kaub

INHALT

	Seite
1 Einleitung	3
1.1 Anlass, Auftrag	3
1.2 Aufgabenstellung	3
1.3 Unterlagen	4
2 Gebäude-Beschreibung	5
3 Rückbaurelevante Baustoffe	6
4 Selektiver Gebäude-Rückbau	6
5 Entsorgung Bauabfälle	7
6 Rechtliche Bestimmungen	25
7 Zusammenfassung	29

ANLAGEN

- 1 Übersichtsfoto Bürgerhaus Falkenstein

ABKÜRZUNGEN

AltholzV	Altholz-Verordnung
AVV	Abfall-Verzeichnis-Verordnung
BaustellV	Baustellen-Verordnung
BF	Bürgerhaus Falkenstein
EPA	Environmental Protection Agency
EfbV	Entsorgungsfachbetrieb-Verordnung
FCKW	Fluor-Chlor-Kohlenwasserstoffe
HIM	Hessische Industriemüll
HMD	Hausmülldeponie
KI	Kanzerogenitätsindex
KMF	Künstliche Mineralfasern
KUC	Kaub Umwelt Consult
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
LAGA	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall
nn	nicht nachweisbar
PAK	Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe
PCB	Polychlorierte Biphenyle
RP	Regierungspräsidium
TRGS	Technische Regel für Gefahrstoffe
UTD	Untertagedeponie

1 Einleitung

1.1 Anlass, Auftrag

Die Stadt Königstein im Taunus ist im Entscheidungsprozess über die beiden Varianten Sanierung oder Abbruch / Neubau ihres Bürgerhauses im Stadtteil Falkenstein.

Da im Rahmen einer Baumaßnahme bei beiden Varianten eine Vielzahl von Bauabfällen anfällt, die einer ordnungsgemäßen Entsorgung bedürfen, beauftragte die Stadt Königstein das Sachverständigenbüro Kaub Umwelt Consult am 04.09.23 mit der Erstellung eines Rückbau- und Entsorgungskonzepts, das mit diesem 2. Bericht vorgelegt wird.

1.2 Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung kann wie folgt zusammengefasst werden:

- > Durchsicht vorhandener Unterlagen (Bestandpläne, Vorgutachten etc.)
- > Klassifikation der Bauabfälle gemäß Abfall-Verzeichnisverordnung
- > Erarbeitung eines Konzepts zum selektiven Rückbau
- > Aufzeigen rechtlich zulässiger Wege zur Entsorgung der Bauabfälle
- > Zusammenfassung des Rückbau-Konzepts in einem Fachgutachten

1.3 Unterlagen

Zur Erstellung dieses Gutachtens wurden folgende Unterlagen verwandt:

- [1] Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG vom 24.02.12)
- [2] Verordnung über die Entsorgung von Altholz (Altholzverordnung – AltholzV vom 15.08.02)
- [3] Technische Regel für Gefahrstoffe (TRGS 519)
Asbest – Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten
Stand 01 /2014
- [4] Technische Regel für Gefahrstoffe (TRGS 521)
Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten
mit alter Mineralwolle, Stand 02 / 2008
- [5] Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis
Abfallverzeichnisverordnung- AVV, Stand 2001
- [6] Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen
Gefahrstoffverordnung – GefStoffV vom 23.12.04
- [7] Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen
Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen
Gewerbeabfallverordnung - Gewerb-AbfV vom 19.06.2002
- [8] Umgang mit Mineralwolldämmstoffen (Glaswolle – Steinwolle)
Handlungsanleitung- BG der Bauwirtschaft, Stand 05 / 2010
- [9] Regierungspräsidien Hessen, Abteilung Umwelt
Merkblatt "Entsorgung von Bauabfällen", Stand: 01.09.2018

[10] Architekturbüro Klose + Sticher, Bad Homburg
Voruntersuchung vom 01.03.2018

[11] Architekturbüro Klose + Sticher, Bad Homburg
Bestandspläne (Grundrisse EG, KG, Schnitt)
Februar 2018

[12] Kaub Umwelt Consult, Roßdorf
Schadstoff-Gutachten
1. Bericht KUC vom 20.09.23

2 Gebäude-Beschreibung

Das 1973 errichtete Bürgerhaus befindet sich im Stadtteil Falkenstein der Stadt Königstein im Taunus, Scharderhohlweg 1.

Bei dem Gebäude handelt es sich um einen 1-geschossigen, teilunterkellerten Stahlbetonbau mit einem Bruttorauminhalt (BRI nach DIN 277) von 8.028 cbm.

Das Bürgerhaus Falkenstein wird als Mehrzweckgebäude (Sporthalle, Tagungsraum, Kegelhalle, Gaststätte, 3-Zi Wohnung) genutzt und wurde laut Gebäude-Chronologie [10] mehrfach erweitert, saniert und renoviert.

Daten der Liegenschaft:

- Gemeinde : Königstein im Taunus
- Gemarkung : Falkenstein
- Flur Nr. : 4
- Flurstück : 490 / 1

Anlage 1 zeigt ein Übersichtsfoto des Bürgerhauses.

3 Rückbaurelevante Baustoffe

Im Vorfeld wurden durch Kaub Umwelt Consult die bauzeittypischen Gebäude-Schadstoffe Asbest, KMF, PAK und PCB stichprobenhaft erfasst (1. Bericht KUC vom 20.09.23).

4 Selektiver Gebäude-Rückbau

Nach Einrichtung der Baustelle erfolgt die Baumaßnahme in verschiedenen, aufeinander aufbauenden sowie teilweise parallel verlaufenden Arbeitsschritten.

4.1 Räumung

Vor Beginn der Bauarbeiten sind Möbel sowie alle noch vorhandenen Einrichtungsgegenstände zu entfernen und einer geordneten Entsorgung / Verwertung zuzuführen.

4.2 Schadstoff-Sanierung

Im Vorfeld geplanter Baumaßnahmen sind alle nachgewiesenen Schadstoffe (1. Bericht KUC vom 20.09.23) gemäß den jeweils gültigen gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen durch gemäß TRGS 519 / 521 zugelassene Fachfirmen zu sanieren.

4.3 Stilllegung Anlagentechnik

Im dritten Arbeitsschritt werden alle zum Rückbau vorgesehenen Anlagen der Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik sowie der Energieversorgung durch jeweils zugelassene Fachbetriebe stillgelegt, demontiert und einer geordneten Entsorgung zugeführt.

4.4 Entkernung / Rückbau Bausubstanz

Im letzten Arbeitsschritt erfolgen die Entkernung sowie der Rückbau der Bausubstanz. Die Entsorgung der hierbei anfallenden Bauabfälle erfolgt unter Beachtung der Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie dessen untergesetzlichem Regelwerk.

5 Entsorgung Bauabfälle

Aufgrund abfallrechtlicher Bestimmungen sind alle im Rahmen der Bau- und Sanierungsarbeiten anfallenden Materialien zu separieren und in geeigneten Behältnissen zum Abtransport auf der Baustelle bereitzustellen.

Zur Gewährleistung einer schadlosen und möglichst hochwertigen Verwertung haben Erzeuger und Besitzer von Abfällen gemäß Gewerbe-Abfallverordnung (§ 8 GewAbfV) die Abfallfraktionen Glas, Kunststoff, Metall, Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik soweit diese getrennt anfallen, getrennt zu halten, zu lagern, einzusammeln, zu befördern und einer Verwertung zuzuführen.

Der Gutachter empfiehlt die Entsorgungsleistungen nur an sogenannte Entsorgungsfachbetriebe zu vergeben. Hierbei handelt es sich um zertifizierte, in der Bauwirtschaft tätige Unternehmen, an deren Zuverlässigkeit besondere Anforderungen gestellt werden.

Im vorliegenden Entsorgungskonzept werden alle relevanten, im Rahmen der Baumaßnahme anfallenden Bauabfälle mittels Abfallbezeichnung und Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) klassifiziert, ihr Vorkommen im Gebäude beschrieben sowie technisch und rechtlich mögliche Wege zur Verwertung bzw. umweltgerechten Entsorgung aufgezeigt.

Zur besseren Orientierung wurden die anfallenden Bauabfälle in alphabetischer Reihenfolge gemäß allgemein umgangssprachlicher Abfallbezeichnung aufgelistet.

5.1 Altholz, unbehandelt

AVV- Abfallbezeichnung	Holz
AVV-Abfallschlüssel	17 02 01
Abfallart	Nicht gefährlicher Abfall
Vorkommen	naturbelassenes bzw. lediglich mechanisch behandeltes Altholz
Klassifizierung	Altholz-Kategorie I
Verwertung	Recycling durch Altholz-Verwerter
Beseitigung	entfällt
Nachweisführung	gemäß § 50 KrWG
Entsorgungsfachbetriebe	Adressen über zertifizierte Entsorgungs- Fachbetriebe gemäß § 56 KrWG bei den zuständigen Landesumweltämtern

5.2 Altholz, behandelt

AVV- Abfallbezeichnung	Holz
AVV-Abfallschlüssel	17 02 01
Abfallart	nicht gefährlicher Abfall
Vorkommen	verleimtes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz ohne halogenorganische Verbindungen und ohne Holzschutzmittel in der Beschichtung
Klassifizierung	Altholz-Kategorie II
Verwertung	Recycling durch Altholz-Verwerter
Beseitigung	entfällt
Nachweisführung	gemäß § 50 KrWG
Entsorgungsfachbetriebe	Adressen über zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe gemäß § 56 KrWG bei den zuständigen Landesumweltämtern

5.3 Altholz, belastet

AVV- Abfallbezeichnung	Holz
AVV-Abfallschlüssel	17 02 01
Abfallart	nicht gefährlicher Abfall
Vorkommen	Altholz mit halogenorganischen Verbindungen und Holzschutzmittel in der Beschichtung
Klassifizierung	Altholz-Kategorie III
Verwertung	energetische Verwertung
Beseitigung	Ablagerung auf zugelassener Deponie
Nachweisführung	gemäß § 50 KrWG
Entsorgungsfachbetriebe	Adressen über zertifizierte Entsorgungs- Fachbetriebe gemäß § 56 KrWG bei den zuständigen Landesumweltämtern

5.4 Altholz, besonders belastet

AVV- Abfallbezeichnung	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
AVV-Abfallschlüssel	17 02 04 *
Abfallart	gefährlicher Abfall
Vorkommen	mit Holschutzmitteln behandeltes Altholz
Klassifizierung	Altholz-Kategorie IV
Verwertung	energetische Verwertung
Beseitigung	entfällt
Nachweisführung	gemäß § 50 KrWG
Entsorgungsfachbetriebe	Adressen über zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe gemäß § 56 KrWG bei den zuständigen Landesumweltämtern

5.5 Altmetalle

AVV- Abfallbezeichnung	gemischte Metalle
AVV-Abfallschlüssel	17 04 07
Abfallart	nicht gefährlicher Abfall
Vorkommen	z. B. Rohrleitungen, Türzargen
Klassifizierung	entfällt
Verwertung	Altmetall- Verwertung
Beseitigung	entfällt
Nachweisführung	gemäß § 50 KrWG
Entsorgungsfachbetriebe	Adressen über zertifizierte Entsorgungs- Fachbetriebe gemäß § 56 KrWG bei den zuständigen Landesumweltämtern

5.6 Asbest

AVV- Abfallbezeichnung	je nach Asbest-Produkt a) Asbesthaltige Baustoffe b) Gebrauchte Geräte, freies Asbest enthaltend
AVV-Abfallschlüssel	je nach Asbest-Produkt a) 17 06 05 * b) 16 02 12 *
Abfallart	gefährlicher Abfall
Vorkommen	je nach Asbest-Produkt a) Flanschdichtungen b) Brandschutztüren
Verwertung	entfällt
Beseitigung	Andienung an Hessische Industriemüll (HIM)
Nachweisführung	gemäß § 50 KrWG
Entsorgungsfachbetriebe	Adressen über zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe gemäß § 56 KrWG bei den zuständigen Landesumweltämtern

5.7 Bauschutt, unbelastet

AVV- Abfallbezeichnung	je nach überwiegender Abfallfraktion
AVV-Abfallschlüssel	<p>17 01 01 = Beton</p> <p>17 01 02 = Ziegel</p> <p>17 01 03 = Fliesen, Ziegel und Keramik</p> <p>17 01 07 = Gemische aus Beton, Fliesen, Ziegel und Keramik</p>
Abfallart	nicht gefährlicher Abfall
Vorkommen	organoleptisch unauffälliges Mauerwerk, Beton, Ziegel , Keramik mit LAGA-Werten Z 0
Verwertung	Einsatz als Sekundär-Rohstoff
Beseitigung	entfällt
Nachweisführung	gemäß § 50 KrWG
Entsorgungsfachbetriebe	Adressen über zertifizierte Entsorgungs- Fachbetriebe gemäß § 56 KrWG bei den zuständigen Landesumweltämtern

5.8 Bauschutt, belastet

AVV- Abfallbezeichnung	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
AVV-Abfallschlüssel	17 01 06 *
Abfallart	gefährlicher Abfall
Vorkommen	organoleptisch auffälliges Mauerwerk, Beton, Ziegel , Keramik mit LAGA-Werten > Z 0
Verwertung	Eingeschränkte Verwertung z.B. Straßenbau
Beseitigung	entfällt
Nachweisführung	gemäß § 50 KrWG
Entsorgungsfachbetriebe	Adressen über zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe gemäß § 56 KrWG bei den zuständigen Landesumweltämtern

5.9 Baustellen-Mischabfälle

AVV- Abfallbezeichnung	gemischte Bau und Abbruch-Abfälle
AVV-Abfallschlüssel	17 09 04
Abfallart	nicht gefährlicher Abfall
Vorkommen	vor Ort nicht sortierbare, vermischte Abfälle (Holz, Papier, Folien, Bauschutt)
Verwertung	stoffliche oder thermische Verwertung
Beseitigung	entfällt
Nachweisführung	gemäß § 50 KrWG
Entsorgungsfachbetriebe	Adressen über zertifizierte Entsorgungs- Fachbetriebe gemäß § 56 KrWG bei den zuständigen Landesumweltämtern

5.10 Dachbahnen

AVV- Abfallbezeichnung	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
AVV-Abfallschlüssel	17 03 02
Abfallart	nicht gefährlicher Abfall
Vorkommen	Dacheindeckung
Verwertung	stoffliche Verwertung
Beseitigung	entfällt
Nachweisführung	gemäß § 50 KrWG
Entsorgungsfachbetriebe	Adressen über zertifizierte Entsorgungs- Fachbetriebe gemäß § 56 KrWG bei den zuständigen Landesumweltämtern

5.11 Eisenschrott

AVV- Abfallbezeichnung	Eisen und Stahl
AVV-Abfallschlüssel	17 04 05
Abfallart	nicht gefährlicher Abfall
Vorkommen	Türzargen, Rohrleitungen
Verwertung	stoffliche Verwertung
Beseitigung	entfällt
Nachweisführung	gemäß § 50 KrWG
Entsorgungsfachbetriebe	Adressen über zertifizierte Entsorgungs- Fachbetriebe gemäß § 56 KrWG bei den zuständigen Landesumweltämtern

5.12 FCKW-haltige Kältemittel

AVV- Abfallbezeichnung	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HKCKW, HFKW
AVV-Abfallschlüssel	14 06 01 *
Abfallart	gefährlicher Abfall
Vorkommen	Kältemittel der Kompressionskälteanlagen
Verwertung	Verwertung ist zu prüfen
Beseitigung	falls Verwertung nicht möglich
Nachweisführung	gemäß § 50 KrWG
Entsorgungsfachbetriebe	Adressen über zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe gemäß § 56 KrWG bei den zuständigen Landesumweltämtern

5.13 Kabelabfälle

AVV- Abfallbezeichnung	Kabel
AVV-Abfallschlüssel	17 04 11
Abfallart	nicht gefährlicher Abfall
Vorkommen	Elektroleitungen
Verwertung	stoffliche Verwertung der Metalle
Beseitigung	entfällt
Nachweisführung	gemäß § 50 KrWG
Entsorgungsfachbetriebe	Adressen über zertifizierte Entsorgungs- Fachbetriebe gemäß § 56 KrWG bei den zuständigen Landesumweltämtern

5.14 Künstliche Mineralfasern (KMF)

AVV- Abfallbezeichnung	je nach KI-Wert des KMF-Produkts a) Alte KMF-Produkte (KI < 30) b) Neue KMF-Produkte (KI > 40)
AVV-Abfallschlüssel	je nach KI-Wert des KMF-Produkts a) 17 06 03 * (KI < 30) b) 17 06 04 (KI > 40)
Abfallart	gefährlicher Abfall (bei KI <30)
Vorkommen	Technische Isolierung, Füllung Trennwände Trittschalldämmung etc.
Demontage	a) alte KMF-Produkte gemäß TRGS 521 b) neue KMF-Produkte gemäß TRGS 500
Verwertung	ist zu prüfen
Beseitigung	Hausmülldeponie
Nachweisführung	gemäß § 50 KrWG
Entsorgungsfachbetriebe	Adressen über zertifizierte Entsorgungs- Fachbetriebe gemäß § 56 KrWG bei den zuständigen Landesumweltämtern

5.15 Ionisationsrauchmelder

AVV- Abfallbezeichnung	Ionisationsrauchmelder (IRM)
AVV-Abfallschlüssel	kein Abfallschlüssel zuteilbar, da Entsorgung auf Grundlage der Strahlenschutz-Verordnung
Abfallart	gefährlicher Abfall
Vorkommen	bereits ersetzt
Entsorgung	gemäß Strahlenschutz-Verordnung über zuständige Landessammelstelle
Nachweisführung	gemäß § 50 KrWG
Entsorgungsfachbetriebe	Adressen über zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe gemäß § 56 KrWG bei den zuständigen Landesumweltämtern

5.16 Leuchtstoffröhren

AVV- Abfallbezeichnung	Leuchtstoffröhren und andere Quecksilber-haltige Abfälle
AVV-Abfallschlüssel	20 01 21 *
Abfallart	gefährlicher Abfall
Vorkommen	in allen Gebäudeteilen
Verwertung	stoffliche-thermische Verwertung der Einzelkomponenten
Beseitigung	entfällt
Nachweisführung	gemäß § 50 KrWG
Entsorgungsfachbetriebe	Adressen über zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe gemäß § 56 KrWG bei den zuständigen Landesumweltämtern

5.17 PCB-haltige Abfälle

AVV- Abfallbezeichnung	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten
AVV-Abfallschlüssel	17 09 02 *
Abfallart	gefährlicher Abfall
Vorkommen	alte Dehnfugen
Verwertung	nicht möglich
Beseitigung	Untertagedeponie (UTD)
Nachweisführung	gemäß § 50 KrWG
Entsorgungsfachbetriebe	Adressen über zertifizierte Entsorgungs- Fachbetriebe gemäß § 56 KrWG bei den zuständigen Landesumweltämtern

6 Rechtliche Bestimmungen

Die Sanierung von Gebäude-Schadstoffen unterliegt grundsätzlich den Bestimmungen des Arbeitsschutzrechts, hier insbesondere der Gefahrstoff-Verordnung sowie den jeweiligen, stoffspezifischen Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS).

Der Gutachter empfiehlt die Sanierung von Gebäude-Schadstoffen grundsätzlich nur an Fachfirmen zu vergeben, die über die erforderlichen personelle und materielle Ausstattung verfügen sowie aussagefähige Referenzen über vergleichbare Projekte nachweisen können.

Die Entsorgung von Bauschadstoffen unterliegt in Deutschland den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie dessen untergesetzlichem Regelwerk.

Der Gutachter empfiehlt Entsorgungsleistungen nur an sogenannte Entsorgungsfachbetriebe zu vergeben. Hierbei handelt es sich um zertifizierte, in der Abfallwirtschaft tätige Unternehmen, an deren Zuverlässigkeit besondere Anforderungen gestellt werden.

Abschließend weisen wir daraufhin, dass gemäß geltender Rechtsprechung (§ 22 KrWG: Beauftragung Dritter) stets auch der Bauherr als Auftraggeber für die ordnungsgemäße Entsorgung der in seinem Bauvorhaben anfallenden Bauabfälle mitverantwortlich ist.

Der Bauherr muss sich vergewissern, dass der mit der Entsorgung Beauftragte tatsächlich imstande und rechtlich befugt ist die jeweiligen Abfälle zu entsorgen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, verletzt er seine obliegende Sorgfaltspflicht und handelt fahrlässig.

Im Folgenden werden die zur Sanierung / Entsorgung der im Bürgerhaus Falkenstein nachgewiesenen Bauschadstoffe zu beachtenden gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen für die jeweiligen Schadstoffe aufgeführt.

6.1 Asbest

Bei der Sanierung und Entsorgung asbesthaltiger Materialien und Baustoffen sind im Wesentlichen folgende rechtliche Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:

1. Sanierung

- Gefahrstoff-Verordnung
- Technische Regel für Gefahrstoffe (TRGS 519)
- Asbest-Richtlinien
- DGUV-Regel 101-004 (Kontaminierte Bereiche)
- Baustellen-Verordnung

2. Entsorgung

- Kreislaufwirtschaftsgesetz inkl. untergesetzlichem Regelwerk
- Technische Regel für Gefahrstoffe (TRGS 519)
- Asbest-Richtlinien
- LAGA-Merkblatt Entsorgung asbesthaltiger Abfälle
- Merkblatt RP Hessen "Entsorgung von Bauabfällen"

6.2 Belasteter Bauschutt

Bei der Sanierung und Entsorgung belasteten Bauschutts sind im Wesentlichen folgende rechtliche Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:

1. Sanierung

- Gefahrstoff-Verordnung
- Allgemeine Arbeitsschutzbestimmungen
- DGUV-Regel 101-004 (kontaminierte Bereiche)
- Baustellen-Verordnung

2. Entsorgung

- Kreislaufwirtschaftsgesetz inkl. untergesetzlichem Regelwerk
- Merkblatt RP Hessen "Entsorgung von Bauabfällen"

6.3 Kontaminiertes Holz

Bei der Sanierung und Entsorgung kontaminierten Altholzes sind im Wesentlichen folgende rechtliche Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:

1. Sanierung

- Gefahrstoff-Verordnung
- DGUV-Regel 101-004 (Kontaminierte Bereiche)
- Baustellen-Verordnung

2. Entsorgung

- Kreislaufwirtschaftsgesetz inkl. untergesetzlichem Regelwerk
- LAGA-Merkblatt Entsorgung asbesthaltiger Abfälle
- Merkblatt RP Hessen "Entsorgung von Bauabfällen"

6.4 Künstliche Mineralfasern (KMF)

Bei der Sanierung und Entsorgung Künstlicher Mineralfasern sind im Wesentlichen folgende rechtliche Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:

1. Sanierung

- Gefahrstoff-Verordnung
- Technische Regel für Gefahrstoffe (TRGS 521)
- Baustellen-Verordnung

2. Entsorgung

- Kreislaufwirtschaftsgesetz inkl. untergesetzlichem Regelwerk
- Technische Regel für Gefahrstoffe (TRGS 521)
- Merkblatt RP Hessen "Entsorgung von Bauabfällen"

6.5 Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)

Bei der Sanierung und Entsorgung PAK-haltiger Baustoffe sind im Wesentlichen folgende rechtliche Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:

1. Sanierung

- Gefahrstoff-Verordnung
- Technische Regel für Gefahrstoffe (TRGS 551)
- DGUV-Regel 101-004 (Kontaminierte Bereiche)
- Baustellen-Verordnung

2. Entsorgung

- Kreislaufwirtschaftsgesetz inkl. untergesetzlichem Regelwerk
- Merkblatt RP Hessen "Entsorgung von Bauabfällen"

6.6 Polychlorierte Biphenyle (PCB)

Bei der Sanierung und Entsorgung PCB-haltiger Materialien und Baustoffe sind im Wesentlichen folgende rechtliche Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:

1. Sanierung

- Gefahrstoff-Verordnung
- PCB-Richtlinien
- DGUV-Regel 101-004 (Kontaminierte Bereiche)
- Baustellen-Verordnung

2. Entsorgung

- Kreislaufwirtschaftsgesetz inkl. untergesetzlichem Regelwerk
- LAGA-Merkblatt Entsorgung PCB-haltiger Kleinkondensatoren
- Merkblatt RP Hessen "Entsorgung von Bauabfällen"

7 Zusammenfassung

Die Stadt Königstein im Taunus ist im Entscheidungsprozess über die beiden Varianten Sanierung oder Abbruch / Neubau ihres Bürgerhauses im Stadtteil Falkenstein.

Nach Erfassung bauzeittypischer Gebäude-Schadstoffe (1. Bericht KUC vom 20.09.23) erläutert das hier vorliegende Rückbau- und Entsorgungskonzept die einzelnen Verfahrensschritte der geplanten Baumaßnahme und gibt Hinweise zu technisch möglichen sowie rechtlich zulässigen Verfahren zur schadlosen Entsorgung der hierbei anfallenden Bauabfälle.

Die vorgesehenen Bauarbeiten inklusive der erforderlichen Schadstoff-Sanierung sowie die Entsorgung der hierbei anfallenden Bauabfälle sind unter Beachtung aller relevanter Bestimmungen des Arbeitsschutz- und Abfallrechts durchzuführen.

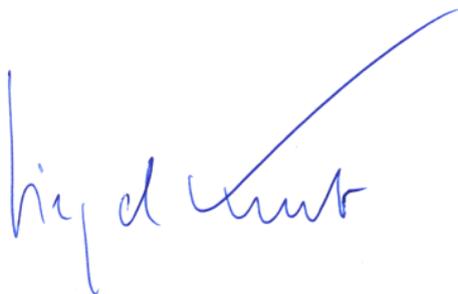
Der Gutachter empfiehlt die Bauarbeiten fachlich zu begleiten und die Abfall-Entsorgung durch den beauftragten Bauunternehmer detailliert zu dokumentieren.

Auf die Mitverantwortung des Bauherrn für die ordnungsgemäße Entsorgung der im Rahmen seines Bauvorhabens anfallenden Bauabfälle wurde hingewiesen.

Kaub Umwelt Consult

Roßdorf, den 21.09.2023

Architekten + Ingenieure



Siegmund Kaub

Diplom-Ingenieur



ANLAGE 1

Bürgerhaus Falkenstein

Schraderhohlweg 1

61462 Königstein im Taunus

Übersichtsfoto vom 07.09.2023